

**Reglement über die
Hundehaltung
der
Einwohnergemeinde
Liesberg**

2010



Die Gemeindeversammlung von Liesberg beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995, das folgende

Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Liesberg.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit

§ 3 Überwachung

1. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.
2. Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen.
3. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang

1. Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, auf Kulturland und Naturschutzgebieten an der Leine zu führen.
2. Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April - Juli) sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen, an der Leine zu führen.
3. Der Gemeinderat, respektive auf Anordnung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, können weitere Einschränkungen erlassen werden.

§ 5 Zutrittsverbote

1. Auf Spiel- und Sportplätzen, insbesondere auf den Rasenplätzen bei der Mehrzweckhalle und in der Truschletten, im Schulareal und auf dem Friedhof haben Hunde keinen Zutritt.
2. Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

1. Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde respektive ihrer Halterinnen und Halter.
2. Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
3. Die Hundehalterinnen und Hundehalter erbringen den Nachweis der Haftpflichtversicherung bei der Erstregistrierung und jederzeit auf Verlangen per rechtsgültiger Unterschrift, unter Angabe der Versicherungsgesellschaft und der Policennummer.
4. Die Hundehalterinnen und Hundehalter legen den gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundenachweis bei der Registrierung vor, respektive lassen diesen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde unaufgefordert zukommen. Die Gemeinde kann auch später eine Vorlage des Sachkundenachweises verlangen.

§ 8 Kennzeichnung

1. Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.
2. Bei der Registrierung gibt die Gemeinde eine nummerierte Dauer-Hundemarke ab, welche stets am Halsband des Tieres erkennbar zu tragen ist.
3. Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

IV. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

1. Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Die Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
2. Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
3. Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
4. Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

1. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

V. Gebühren

§ 11 Hundehaltungsgebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund die unter a) aufgeführten kostendeckenden Gebühren.

² Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt die unter b) aufgeführten, höheren Gebühren erheben.

a) für den 1. Hund pro Haushalt und Jahr

Fr. 50-200

b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr	doppelter Ansatz
c) einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen	Fr. 20-50
d) Nachlösen eines Hundekennzeichens	Fr. 20
e) Verspätete Einlösung der Hundemarke	Fr. 10
f) Kanzleigebür für Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, Mikrochipnummern	Fr. 20
g) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung	effektive Kosten

Die Gebühren nach Bst. a und b werden jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Bst. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

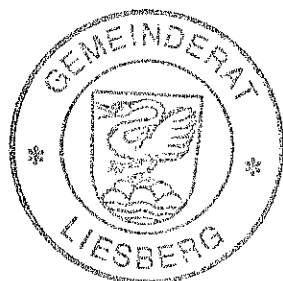
⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren, nach Bst. a und b, in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Liesberg aufgehoben.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Liesberg vom 1. Dezember 2010.



Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Ursula Brem

Andreas Dobler